

Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen liegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen zwei Stellvertretern ob. Der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder kann den Verein allein vertreten.

- (4) Dem Ausschuß gehören an
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) 18 bis 25 Beisitzer,
  - c) Ausschußmitglieder von Amts wegen.

Unter den Ausschußmitgliedern sollen sich befinden mindestens je ein Vertreter der Lehrkörper der Universitäten in Württemberg und des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg, ferner wissenschaftliche Bedienstete verschiedener Fachrichtungen des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart.

Ausschußmitglieder von Amts wegen (4c) sind die Vorsitzenden der Vereinszweige, der Direktor des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart, ferner der Landesbeauftragte und die Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

(5) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar je in besonderem Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit die Höchstzahl (25) der Beisitzer nicht erreicht ist, kann sich der Ausschuß durch Beiwahl verstärken. Die Wahlen von Vorstand und Ausschuß erfolgen auf 3 Jahre. Beim 1. Vorsitzenden ist anschließende Wiederwahl unzulässig.

(6) Mit der Wahl eines Beisitzers zum Ehrenmitglied erlischt die Zugehörigkeit zum Ausschuß, doch können die Ehrenmitglieder an den Ausschuß-Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

(7) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, die vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen wird. Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und des Rechnungsprüfers.
- b) Festsetzung der Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder.
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastung von Vorstand und Ausschuß.
- d) Aufstellung des Haushaltplanes.
- e) Änderung der Satzung.

(8) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der Direktion des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart aufzubewahren sind.

#### § 6. Verwendung der Mittel

Die Geldmittel des Vereins dienen hauptsächlich zur Herausgabe der Jahreshefte, sowie zur Deckung laufender Ausgaben.

#### § 7. Herausgabe der Jahreshefte

Die Herausgabe der Jahreshefte wird von einem Schriftleiter besorgt. Ihm steht ein Herausgeberbeirat zur Seite, dem der Vereinsvorsitzende, der Direktor des Staatlichen Museums für Naturkunde in Stuttgart und drei Vertreter verschiedener Fachrichtungen angehören. Der Schriftleiter und die drei Fachvertreter werden vom Ausschuß auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.